

METADATEN

Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen

EVAS: 22522

Berichtsjahr: 2025

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

**Statistik der Pflegeerlaubnis, Pfleg-, Vormund-,
Beistandschaften, Sorgerecht, Sorge-erklärungen
EVAS: 22522**

Berichtsjahr: 2025

Erschienen im **Mai 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2026



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Pflegeerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorge-erklärungen

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften sowie des Sorgerechts ist eine jährliche Statistik.

Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, für die Adoptionen auch überörtliche und freie Träger der Jugendhilfe.

Rechtsgrundlage sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.Gesetze-im-internet.de/>.

Für die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgerecht sowie Maßnahmen des Familiengerichts sind die Angaben zu § 99 Abs. 4 bis 6b SGB VIII relevant.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden (vgl. § 103 SGB VIII). Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Zweck und Ziele der Statistik

In die Erhebung der Pfleg-, Vormund- Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechts sowie Maßnahmen des Familiengerichts werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die sorgerechtliche Maßnahmen eingeleitet wurden.

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche

Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Erhebungsmethodik

Die Erhebungen werden mittels elektronischer Datenlieferung durchgeführt.

Die Daten zu den Statistiken können ohne großen Aufwand aus den Akten entnommen werden.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Kind

Wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendlicher

Wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Qualitätsbericht

Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen



2023

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen am 17/07/2024

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Kennzahlen zur Wahrnehmung ausgewählter Aufgaben durch die Kinder- und Jugendhilfe
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: Bestand am Jahresende, Neufälle im abgelaufenen Kalenderjahr
- *Periodizität*: jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- *Geheimhaltung*: § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 6

- *Inhalte der Statistik*: Bestand: Pflegeerlaubnisse, Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften; Neufälle im Kalenderjahr: Maßnahmen des Familiengerichts, Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht verheirateter Eltern
- *Nutzerbedarf*: Daten zur Wahrnehmung ausgewählter Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- *Nutzerkonsultation*: Insbesondere bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung*: Vollerhebung mittels Sammelbeleg als Online-Befragung
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter
- *Beantwortungsaufwand*: Einmalige Abfrage von Kennzahlen am Jahresende

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Hohe Aussagekraft und Qualität
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Ausfälle sind minimiert bzw. weitgehend ausgeschlossen

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 10

- *Aktualität*: Veröffentlichung von Ergebnissen i. d. R. 8 Monate nach Ende Berichtszeitraumes
- *Pünktlichkeit*: Ergebnisse werden i. d. R. pünktlich veröffentlicht

6 Vergleichbarkeit Seite 11

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Prinzipiell gegeben
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Mit gewissen Einschränkungen seit 1991

7 Kohärenz Seite 11

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- *Statistikinterne Kohärenz*: Prinzipiell gegeben

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 12

- *Verbreitungswege*: Aktuell-Texte, Online-Datenbank, Themenseite, Social-Media
- *Richtlinien der Verbreitung*: Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 13

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Kennzahlen zur Wahrnehmung ausgewählter Aufgaben durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Im Einzelnen wird dazu jeweils der Bestand am Jahresende zu folgenden Tatbeständen erhoben:

- Den Pflegekindern, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht,
- den Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht,
- den Kindern und Jugendlichen in Amtsvormundschaft,
- den Kindern und Jugendlichen in Amtspflegschaft und
- den Beistandschaften für Kinder und Jugendliche.

Hinzu kommt die im Kalenderjahr neu hinzugekommene Anzahl folgender Tatbestände:

- Die Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls und die Sorgeerklärungen und gerichtlichen Übertragungen der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern.

Die vorliegende Statistik wurde als Ergänzung zu den anderen Erhebungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistik konzipiert. Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Kennzahlen bereits voraggregiert als Summen je Berichtsstelle am Jahresende melden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind

- Personen (Kinder und Jugendliche, Tagespflegepersonen) oder
- Tatbestände/Sachverhalte/Verfahren (z. B. Beistandschaften, Anrufungen des Familiengerichts).

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland und die einzelnen Bundesländer sowie für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder nachgewiesen (jeweils ohne Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirks gemäß dem aktuell gültigen Gemeindeverzeichnis nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitpunkt bzw. -zeitraum ist entweder

1. der Bestand am Jahresende zum Stichtag 31.12. (Pflegeerlaubnisse, Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften) oder
2. die Zahl der Fälle für das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember (Anrufungen u. Entscheidungen des Familiengerichts, Sorgeerklärungen und gerichtliche Übertragungen der elterlichen Sorge).

1.5 Periodizität

Die Statistik wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlagen sind:

1. [Achstes Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe \(SGB VIII\)](#) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. [Bundesstatistikgesetz \(BStatG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind [§§ 98 bis 103 SGB VIII](#) zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale [§ 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII](#).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Aufgrund der konzeptionellen Anlage der Erhebung, ist eine Geheimhaltung von Einzelangaben nur ausnahmsweise erforderlich. In diesen Fällen werden die erhobenen Einzelangaben nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die manuelle Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund, insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Bedarfe und Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII im Jahr 2021 und anlässlich der sogenannten "großen Vormundschaftsreform" im Jahr 2023 inhaltliche Neuerungen in der Statistik umgesetzt.

2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen¹ im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Der Fragebogen enthält detaillierte und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen und weitergehende Hinweise und Regieanweisungen. Konsistent dazu werden die Daten umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, wird teilweise auch auf Item-Nonresponse geprüft. So ist es für die Befragten möglich, bereits bei Dateneingabe fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im den Jahren 2022 und 2023 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download auf der Startseite des Online-Fragebogens zur Verfügung gestellt. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen eine FAQ-Liste und ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern zur Verfügung.

¹ Der aktuelle Online-Fragebogen (Nr. 22522) kann bei verschiedenen Statistischen Landesämtern über den Gastzugang unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.idev.nrw.de/idev/OnlineMeldung?inst=>.

3. Datenaufbereitung: Zur Sicherung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen) teilweise im Dialog während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse minimieren. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.

4. Datenvalidierung: Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.

5. Geheimhaltung: Aufgrund der konzeptionellen Anlage der Erhebung ist eine Geheimhaltung nur ausnahmsweise erforderlich. In diesen Fällen werden die Ergebnisse vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperren manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.

6. Veröffentlichung: Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Einschränkungen, z. B. eine erhöhte Fehleranfälligkeit, können sich stellenweise dadurch ergeben, dass der als Sammelbeleg konzipierte Fragebogen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten i. d. R. durch unterschiedliche Personen innerhalb der Berichtsstelle ausgefüllt wird. Als Gegenmaßnahme wurden die automatisierten Vollständigkeitsprüfungen im Jahr 2023 geschärft und greifen nun abschnittsweise.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Ziel der Statistik ist es - insbesondere als Ergänzung zu den anderen Erhebungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistik - anhand von ausgewählten Kennzahlen, einen Überblick über die Wahrnehmung der sogenannten "anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe" (gemäß SGB VIII) zu erhalten. Erfasst werden dazu verschiedene Kennzahlen, die überwiegend in Verbindung zum Sorgerecht stehen, gegliedert nach ausgewählten zusätzlichen Merkmalen. Zu den Kennzahlen zählt im Einzelnen der Bestand:

- an Pflegekindern, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII vorliegt,
- an Tagespflegepersonen für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht,
- an Kindern und Jugendlichen in Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft sowie
- an Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende.

Ergänzend dazu erfasst die Statistik für das abgelaufene Kalenderjahr:

- die Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls und
- die Sorgeerklärungen und gerichtlichen Übertragungen der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Bundesländer- und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Pflegekinder, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII) besteht

Erfasst werden am Jahresende alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine

Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt worden ist. Nicht dazu zählen Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Man unterscheidet zwischen Voll- und Wochenpflege:

1. Vollpflege ist die ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht und
2. Wochenpflege ist die regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Tagespflegepersonen, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) besteht

Einbezogen werden alle Tagespflegepersonen, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes.

Amtsvormundschaften am Jahresende

Erhoben wird die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die sich am Jahresende in gesetzlicher oder bestellter Amtsvormundschaft befinden.

Mit "gesetzlicher Amtsvormundschaft" sind alle Fälle gemeint, bei denen das Jugendamt, aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge, kraft Gesetzes die Vormundschaft übernommen hat. Dies sind im Einzelnen:

1. Alle Kinder, deren Eltern bei ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet waren und die eines Vormundes nach § 1786 BGB bedurften, weil sie nicht unter elterlicher Sorge standen. Dazu zählen auch die Fälle, bei denen das Kind eines Vormundes bedurfte, weil die Vaterschaft durch Anfechtung beseitigt wurde.
2. Alle Kinder, für die im Rahmen einer vertraulichen Geburt eine Amtsvormundschaft nach § 1787 BGB eingerichtet wurde.
3. Alle Fälle, bei denen das Jugendamt die Vormundschaft aufgrund der Freigabe eines Kindes zur Adoption nach § 1751 Absatz 1 BGB übernommen hat.

Mit "bestellter Amtsvormundschaft" sind alle Fälle nach § 1774 BGB gemeint, bei denen das Familiengericht die Vormundschaft auf das Jugendamt übertragen hat. Dazu zählen auch jene Fälle, bei denen das Familiengericht nach § 1781 BGB einen vorläufigen Amtsvormund bestellt hat. Liegt am Jahresende sowohl eine gesetzliche als auch eine bestellte Amtsvormundschaft vor, wird nur die bestellte Amtsvormundschaft gezählt.

Amtspflegschaften am Jahresende

Es wird der Bestand der "bestellten Amtspflegschaften" am Jahresende erhoben. Das sind alle Fälle, bei denen das Jugendamt eine Pflegschaft nach §§ 1776, 1777 oder 1809 bis 1813 BGB aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts übernommen hat. Dazu gehören auch alle vorläufigen Amtspflegschaften nach § 55 SGB VIII.

Die Teilmenge "Unterhaltspflegschaft" umfasst alle Fälle von bestellten Amtspflegschaften, bei denen sich die Sorge ausschließlich auf den Unterhalt erstreckt.

Beistandschaften am Jahresende

Erfasst wird der Bestand der Beistandschaften nach §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende. Dabei handelt es sich um die Unterstützung eines alleinerziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Beistände nehmen keine Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützen Sorgeberechtigte bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Beistandschaften können zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Die hier erfassten Beistandschaften sind daher von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.

Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Erfasst werden für das abgelaufene Kalenderjahr alle Anrufungen des Familiengerichts wegen einer Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII.

Maßnahmen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Erhoben werden für das abgelaufene Kalenderjahr alle Maßnahmen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls, die auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt eingeleitet wurden. Familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 Absatz 3 BGB können eingeleitet werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde. Da pro Fall mehrere Maßnahmen eingeleitet werden können, sind hier Mehrfachzählungen von Kindern oder Jugendlichen möglich, d. h. die Summe aller Maßnahmen ist nicht mit der Zahl der betroffenen Kinder/Jugendlichen und auch nicht mit der Zahl der Entscheidungen des Familiengerichts gleichzusetzen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1. Durch das Familiengericht kann u. a. die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen. Dazu zählen:

- Gebote für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, Orte, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten und
- Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).

4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB) und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden.

Sorgeerklärungen

Erfasst wird für das abgelaufene Kalenderjahr die Anzahl der Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern. Dabei wird danach differenziert, ob es sich um Sorgeerklärungen handelt, die durch beide Elternteile abgegeben wurden (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) oder ob ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen hat (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Einbezogen sind im zuerst genannten Fall seit 2023 auch ausdrücklich Sorgeerklärungen, die bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben wurden (§ 1626b Absatz 2 BGB).

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Statistik sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zur Wahrnehmung ausgewählter Aufgaben durch die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht sowie Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts bereitgestellt werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge. In einem größeren Kontext dient die Statistik als Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dazu, das Kinder- und Jugendhilferecht und damit auch das Kinder- und Jugendhilfesystem zu evaluieren und weiterzuentwickeln (§ 99 Absatz 1 SGB VIII).

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen (z. B. Jugendhilfeausschüsse), wissenschaftliche Institute, Universitäten, Medien und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991 von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt (Jugendämtern). Das Adressmaterial für die Berichtsreiserstellung ist im Fall der öffentlichen Träger frei verfügbar und gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder daher unproblematisch. Die Erfassung erfolgt ausschließlich als Primärerhebung über einen vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format. Eine Besonderheit ist die Konzeption des Fragebogens als Sammelbeleg, in den durch die Berichtsstellen nur einmal jährlich bereits voraggregierte Summen eingetragen werden. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die im Bund-Länder-Verbund

abgestimmten Ergebnistabellen als Summensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Bundesamt führt sie dort zum Bundesergebnis zusammen, prüft, validiert, setzt die Geheimhaltung um und veröffentlicht das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen parallel ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz vor dem Bund die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme durch die Statistischen Ämter der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die umfassende maschinelle Plausibilisierung und Zusammenführung der Ergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellspernung manuell umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen, Hochrechnungen oder Korrekturen von Antwortausfällen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüber hinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Primärerhebung durchgeführt, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch weiterverwendet werden. Zur Minimierung des Beantwortungsaufwandes brauchen die Berichtsstellen lediglich einmal pro Jahr bereits aufaggregierte Kennzahlen zu liefern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials sowie der Überschaubarkeit und geringen Fluktuation des Berichtskreises nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht und umfassender Plausibilitätsprüfungen ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) minimiert. Insgesamt ist die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse damit als hoch einzuschätzen. Einschränkungen, insbesondere eine erhöhte Fehleranfälligkeit, können sich stellenweise dadurch ergeben, dass der als Sammelbeleg konzipierte Fragebogen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten i. d. R. durch unterschiedliche Personen innerhalb der Berichtsstelle ausgefüllt wird.

Ansonsten sind folgende Besonderheiten bzw. Qualitätseinschränkungen zur Statistik bekannt (s. Tabelle 1):

Tabelle 1: Methodische Hinweise, Einschränkungen und lokale Datenausfälle in der Statistik

| Jahr | Methodischer Hinweis |
|------|---|
| 2012 | Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage durften für das Berichtsjahr 2012 keine Daten zu den Sorgeerklärungen erhoben werden. |
| 2021 | Anrufungen des Familiengerichts werden erstmals wieder ab 2021 erhoben. |
| 2023 | <ul style="list-style-type: none"> Nordrhein-Westfalen: Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister Südwestfalen-IT wurden für die Stadt Rösrath und die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein keine Daten gemeldet. Für die Stadt Schwerte konnten deswegen von Januar bis Dezember 2023 nur wenige Meldungen berücksichtigt werden. Ein Vergleich mit den Vorjahresergebnissen ist dadurch nur sehr eingeschränkt möglich. |

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Baden-Württemberg: Aufgrund ungeplanter Personalausfälle konnten zu Abschnitt E (Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls) keine Daten von der Berichtsstelle Sigmaringen 2023 erfasst werden. |
|---|

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Identifizierung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) ist für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da das Adressmaterial leicht zugänglich und die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Ausfälle sind daher selten, treten aber vereinzelt auf, z. B. weil an der Beantwortung des Fragebogens i. d. R. verschiedene Auskunftspflichtige (aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten) beteiligt sind und Angaben versehentlich vergessen werden. Für diese Fälle wurden spezielle Plausibilitätsprüfungen (Vollständigkeitsprüfungen) in den Online-Fragebogen integriert. Sonstige Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess erkannt und - sofern sie nachträglich nicht bereinigt werden können - den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Ansonsten werden Mess- und Aufbereitungsfehler durch umfassende Plausibilitätsprüfungen minimiert bzw. sind weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Die veröffentlichten Daten gelten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird nach Ende des Berichtsjahres durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 8 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Länderergebnisse erfolgt üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

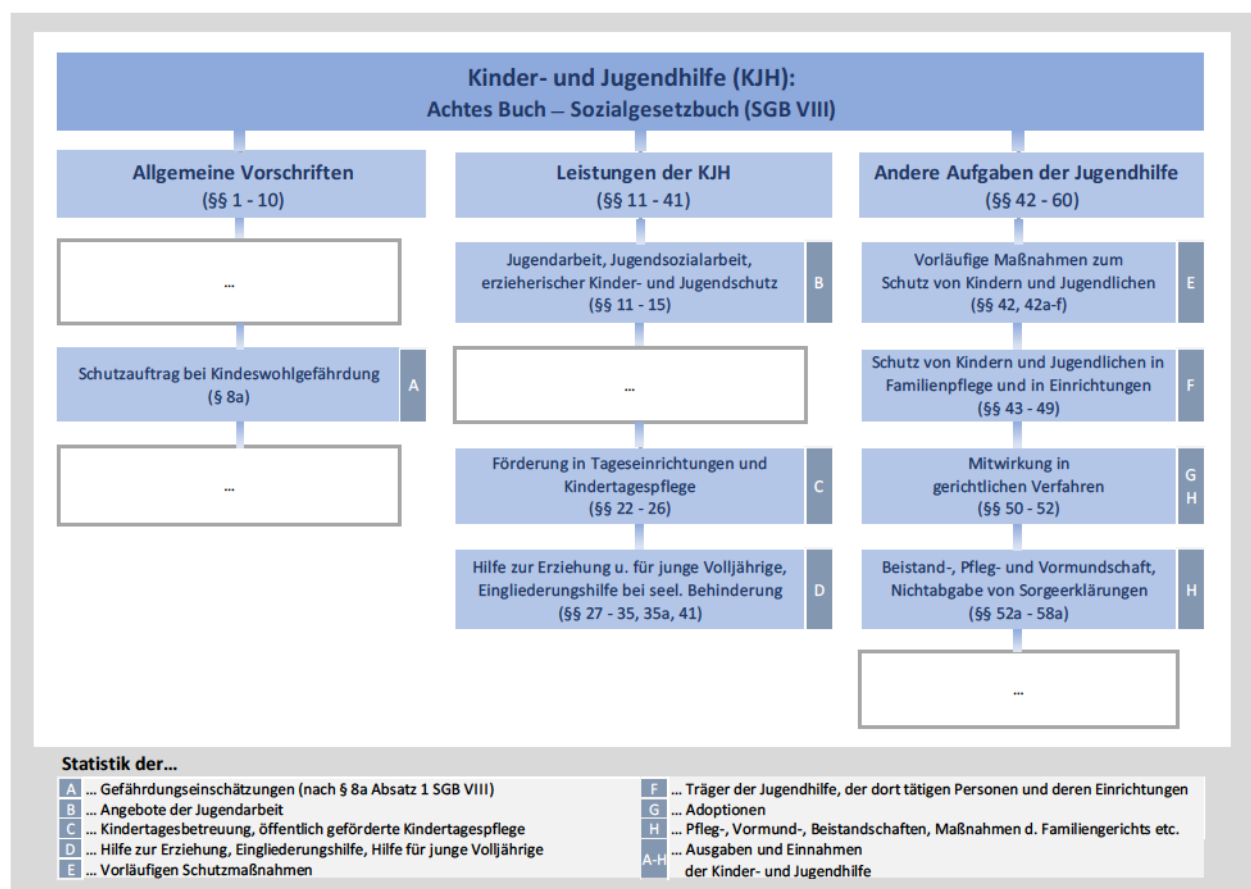
Durch Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) sind die Angaben zu den Kindern in erlaubnispflichtiger Tagespflege sowie die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nur bis zum Jahr 2004 vorhanden und somit auch vergleichbar. Ab dem Jahr 2004 stehen Angaben zum gemeinsamen Sorgerecht und ab dem Jahr 2005 Angaben zur Anzahl der Tagespflegepersonen mit Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zur Verfügung sowie ab dem Jahr 2012 auch Angaben zu den Maßnahmen des Familiengerichts. Ab 2021 wurden die Anrufungen des Familiengerichts neu in die Statistik aufgenommen. Anlässlich der "großen Vormundschaftsreform" im Jahr 2023 wurden stellenweise die Erläuterungen und Definitionen zur Statistik an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. Schaubild 1).

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



Grafik: Manuela Nöthen

Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt. Darüber hinaus lassen sich bei den Kinder- und Jugendhilfestatistiken über einzelne Frageinhalte Bezüge zueinander herstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Einschränkungen ergeben sich stellenweise im Zeitverlauf durch gesetzliche Änderungen und/oder neue Informationsbedarfe, die durch die Statistik abgebildet werden sollen. Ansonsten weist die Statistik keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich werden üblicherweise im August die Bundesergebnisse der Statistik - i. d. R. zusammen mit einem Aktuell-Text - veröffentlicht unter:

<https://www.destatis.de> veröffentlicht.

Kurz vorher werden i. d. R. die Länderergebnisse verbreitet.

Veröffentlichungen

Ergebnisse werden im Internet über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22522):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22522#abreadcrumb>

Ergebnisse und Erläuterungen sind zudem im Internet auf der Themenseite "Adoptionen und Sorgerecht" unter folgendem Link abrufbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Adoptionen/_inhalt.html#138750

Länderergebnisse sind bei den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder über das Internet und auf Anfrage erhältlich.

Online-Datenbank

Ergebnisse werden über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22522):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22522#abreadcrumb>

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

Themenseite, Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<https://www.destatis.de> > Presse & Service > Presse

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichts 2025

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2026

PFL

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwor-
tung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis 7 in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Kennnummer Einrichtung

1-12

D

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, d. h. er wird in der Regel **von mehreren Personen** ausgefüllt, die für den jeweiligen Bereich zuständig sind. Die dafür benötigten Informationen können aus den Verwaltungsunterlagen übernommen werden. Die Eintragungen sind zum Ende des Berichtsjahres vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass bei den Buch-

staben A bis D Angaben **zum aktuellen Bestand** der Verfahren am Jahresende abgefragt werden. Bei den Buchstaben E und F werden hingegen **die im Laufe des Berichtsjahres neu hinzugekommenen** Verfahren gezählt. Dabei sind im Fragebogen teilweise **Mehrfachzählungen** der gleichen Kinder und Jugendlichen vorgesehen.

**A Kinder und Jugendliche, für die eine
Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII
besteht 1**

| Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ... | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|--|-------------|-------------|--|-------------|
| ... in Vollpflege | 13-17 _____ | 18-22 _____ | 23-27 _____ | 28-32 _____ |
| ... in Wochenpflege | 33-37 _____ | 38-42 _____ | 43-47 _____ | 48-52 _____ |

**B Tagespflegepersonen, für die eine
Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
besteht 2**

| Anzahl | |
|--|-------------|
| Tagespflegepersonen am Jahresende | 53-57 _____ |

**C Bestehende Amtsvormundschaften und
Amtspflegschaften 3**

| Anzahl der Kinder und Jugend- lichen am Jahresende ... | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|---|---------------|---------------|--|---------------|
| ... in gesetzlicher Amtsvormundschaft | 58-62 _____ | 63-67 _____ | 68-72 _____ | 73-77 _____ |
| darunter: ausländische Kinder und Jugendliche | 78-82 _____ | 83-87 _____ | 88-92 _____ | 93-97 _____ |
| ... in bestellter Amtspflegschaft | 98-102 _____ | 103-107 _____ | 108-112 _____ | 113-117 _____ |
| und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche | 118-122 _____ | 123-127 _____ | 128-132 _____ | 133-137 _____ |
| in Unterhaltspflegschaft | 138-142 _____ | 143-147 _____ | 148-152 _____ | 153-157 _____ |
| ... in bestellter Amtsvor- mundschaft | 158-162 _____ | 163-167 _____ | 168-172 _____ | 173-177 _____ |
| darunter: ausländische Kinder und Jugendliche | 178-182 _____ | 183-187 _____ | 188-192 _____ | 193-197 _____ |

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D** _____
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

D Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

| | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|---|---------------|---------------|--|---------------|
| Anzahl der Beistandschaften insgesamt | 198-202 _____ | 203-207 _____ | 208-212 _____ | 213-217 _____ |
| darunter: | | | | |
| für ausländische Kinder und Jugendliche | 218-222 _____ | 223-227 _____ | 228-232 _____ | 233-237 _____ |

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

| Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ... | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|--|---------------|---------------|--|---------------|
| ... unter 6 Jahre | 238-242 _____ | 243-247 _____ | 248-252 _____ | 253-257 _____ |
| ... 6 bis unter 14 Jahre | 258-262 _____ | 263-267 _____ | 268-272 _____ | 273-277 _____ |
| ... 14 bis unter 18 Jahre | 278-282 _____ | 283-287 _____ | 288-292 _____ | 293-297 _____ |

2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls 6

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

2.1 Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).

| Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ... | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|--|---------------|---------------|--|---------------|
| ... unter 6 Jahre | 298-302 _____ | 303-307 _____ | 308-312 _____ | 313-317 _____ |
| ... 6 bis unter 14 Jahre | 318-322 _____ | 323-327 _____ | 328-332 _____ | 333-337 _____ |
| ... 14 bis unter 18 Jahre | 338-342 _____ | 343-347 _____ | 348-352 _____ | 353-357 _____ |

noch:

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

2.2 Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).

| Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ... | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|--|----------|----------|--|---------|
| ... unter 6 Jahre | 358-362 | 363-367 | 368-372 | 373-377 |
| ... 6 bis unter 14 Jahre | 378-382 | 383-387 | 388-392 | 393-397 |
| ... 14 bis unter 18 Jahre | 398-402 | 403-407 | 408-412 | 413-417 |

2.3 Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).

| Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ... | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|--|----------|----------|--|---------|
| ... unter 6 Jahre | 418-422 | 423-427 | 428-432 | 433-437 |
| ... 6 bis unter 14 Jahre | 438-442 | 443-447 | 448-452 | 453-457 |
| ... 14 bis unter 18 Jahre | 458-462 | 463-467 | 468-472 | 473-477 |

2.4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (im Fall eines Sorgerechtsentzugs nach § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

2.4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

| Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ... | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|--|----------|----------|--|---------|
| ... unter 6 Jahre | 478-482 | 483-487 | 488-492 | 493-497 |
| ... 6 bis unter 14 Jahre | 498-502 | 503-507 | 508-512 | 513-517 |
| ... 14 bis unter 18 Jahre | 518-522 | 523-527 | 528-532 | 533-537 |

2.4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden **Positionen E 2.4.2 bis E 2.4.2.1.1** jeweils um Teilbereiche der elterlichen Sorge handelt und damit um eine **Teilmenge der jeweils vorherigen Position**. Daher sind dort auch **Mehrfachzählungen** von Kindern und Jugendlichen vorgesehen.

| Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ... | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|--|----------|----------|--|---------|
| ... unter 6 Jahre | 538-542 | 543-547 | 548-552 | 553-557 |
| ... 6 bis unter 14 Jahre | 558-562 | 563-567 | 568-572 | 573-577 |
| ... 14 bis unter 18 Jahre | 578-582 | 583-587 | 588-592 | 593-597 |

darunter:

2.4.2.1. Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 2.4.2.

| Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ... | männlich | weiblich | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | divers |
|--|----------|----------|--|---------|
| ... unter 6 Jahre | 598-602 | 603-607 | 608-612 | 613-617 |
| ... 6 bis unter 14 Jahre | 618-622 | 623-627 | 628-632 | 633-637 |
| ... 14 bis unter 18 Jahre | 638-642 | 643-647 | 648-652 | 653-657 |

darunter:

2.4.2.1.1 Übertragung **nur** des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 2.4.2.1

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 658-662 _____ 663-667 _____ 668-672 _____ 673-677 _____

... 6 bis unter 14 Jahre 678-682 _____ 683-687 _____ 688-692 _____ 693-697 _____

... 14 bis unter 18 Jahre 698-702 _____ 703-707 _____ 708-712 _____ 713-717 _____

F **Begründung der gemeinsamen Sorge nicht
miteinander verheirateter Eltern **7****

Anzahl der im Berichtsjahr
neu hinzugekommenen
Sorgeerklärungen

durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge-
erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) 718-722 _____

durch Entscheidung des Familiengerichts
(§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) 723-727 _____

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2025

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. **Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht sind.**

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften am Jahresende

Bitte berücksichtigen Sie unter „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ alle Fälle, bei denen das Jugendamt, aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge, kraft Gesetzes die Vormundschaft übernommen hat. Dies sind im Einzelnen:

1. Alle Kinder, deren Eltern bei ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet waren und die eines Vormundes nach § 1786 BGB bedurften, weil sie nicht unter elterlicher Sorge standen. Dazu zählen auch die Fälle, bei denen das Kind eines Vormundes bedurfte, weil die Vaterschaft durch Anfechtung beseitigt wurde.
2. Alle Kinder, für die im Rahmen einer vertraulichen Geburt eine Amtsvormundschaft nach § 1787 BGB eingerichtet wurde.
3. Alle Fälle, bei denen das Jugendamt die Vormundschaft aufgrund der Freigabe eines Kindes zur Adoption nach § 1751 Absatz 1 BGB übernommen hat.

Unter „bestellter Amtspflegschaft“ sind alle Fälle zu melden, bei denen das Jugendamt eine Pflegschaft nach §§ 1776, 1777 oder 1809 bis 1813 BGB aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts übernommen hat. Bitte beziehen Sie hier auch alle vorläufigen Amtspflegschaften nach § 55 SGB VIII ein.

Bei der Teilmenge „Unterhaltspflegschaft“ sind die Fälle von bestellten Amtspflegschaften anzugeben, bei denen sich die Sorge ausschließlich auf den Unterhalt erstreckt.

Unter „bestellter Amtsvormundschaft“ sind alle Fälle nach § 1774 BGB zu melden, bei denen das Familiengericht die Vormundschaft auf das Jugendamt übertragen hat. Bitte berücksichtigen Sie auch jene Fälle, bei denen das Familiengericht nach § 1781 BGB einen vorläufigen Amtsvormund bestellt hat.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche als auch eine bestellte Amtsvormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtsvormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdung des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können unter Umständen bei den vorgegebenen Antwortkategorien mehrmals gezählt werden. Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten Anrufungen des Familiengerichts wegen einer Gefährdung des Kindeswohls zu melden.

Die Anrufung des Familiengerichts kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

6 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Die Altersgruppe des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Maßnahme des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).

4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB) und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden. Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht als Vormund oder Pfleger übertragen wurde, sind unter dem Punkt 2.4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 2.4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (2.4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (2.4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2, 2.4.2.1 und 2.4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts) und dem Jugendamt übertragen. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2 und 2.4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.1 anzugeben.

7 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt am Geburtsort des Kindes. Bitte berücksichtigen Sie bei den Sorgeerklärungen auch jene, die von nicht miteinander verheirateten **werdenden** Eltern vor der Geburt des Kindes abgegeben wurden (§ 1626b Absatz 2 BGB).

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des
Familiengerichts 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH615_2021

Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2021

Satzformat: fest
Satzlänge: 732

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-601
- laut Ersteller: -

| Materialbezeichnung(en): | Sortierung (Ordnungsfelder): | Archivierungsdauer (in Jahren): |
|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|
| - | - | - |

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH615 _ Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen6-Tab-ab-2020
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 09/2022
Datum: 26.11.2021

Datensatzbeschreibung

| | |
|---|-------------------------------|
| .BASE-DSB-Name: JH615_2021 | ASP-Name: ASP-B-JH-601 |
| Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601 | Präfix: - |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen | | Feldformat intern ¹⁾ | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
| | | von - bis | Anzahl | | |

| | | | | | | |
|----|--------|-----------|--|---|----------|--|
| 1 | STATUS | 1 | | 1 | ALN | Stand der Exportdatei V = Vorläufig E = Endgültig |
| 2 | BJAHR | 2 - 5 | | 4 | ALN | Berichtsjahr Identifikation |
| 3 | BA | 6 | | 1 | ALN | Bogenart = D |
| | EF1 | 7 - 14 | | 8 | STR | Untergruppe 1:Gemeinde |
| | EF1UG1 | 7 - 11 | | 5 | STR | Untergruppe 2:Kreis |
| | EF1UG2 | 7 - 9 | | 3 | STR | Untergruppe 3:Regierungsbezirk |
| 4 | EF1U1 | 7 - 8 | | 2 | ALN | Land |
| 5 | EF1U2 | 9 | | 1 | ALN | Regierungsbezirk |
| 6 | EF1U3 | 10 - 11 | | 2 | ALN | Kreis |
| 7 | EF1U4 | 12 - 14 | | 3 | ALN | Gemeinde |
| 8 | EF2 | 15 - 17 | | 3 | ALN | Laufende Nummer Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht - Vollpflege männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG) - Wochenpflege männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 9 | EF3 | 18 - 22 | | 5 | NOV05K00 | |
| 10 | EF4 | 23 - 27 | | 5 | NOV05K00 | |
| 11 | EF3O | 28 - 32 | | 5 | NOV05K00 | |
| 12 | EF3D | 33 - 37 | | 5 | NOV05K00 | |
| 13 | EF5 | 38 - 42 | | 5 | NOV05K00 | |
| 14 | EF6 | 43 - 47 | | 5 | NOV05K00 | |
| 15 | EF5O | 48 - 52 | | 5 | NOV05K00 | |
| 16 | EF5D | 53 - 57 | | 5 | NOV05K00 | |
| 17 | EF8 | 58 - 62 | | 5 | NOV05K00 | Tagespflege Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften Kinder und Jugendliche am Jahresende in gesetzlichen Amtsvormundschaften männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 18 | EF9 | 63 - 67 | | 5 | NOV05K00 | |
| 19 | EF10 | 68 - 72 | | 5 | NOV05K00 | |
| 20 | EF9O | 73 - 77 | | 5 | NOV05K00 | |
| 21 | EF9D | 78 - 82 | | 5 | NOV05K00 | |
| 22 | EF11 | 83 - 87 | | 5 | NOV05K00 | darunter ausländische Kinder und Jugendliche männlich |
| 23 | EF12 | 88 - 92 | | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 24 | EF11O | 93 - 97 | | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 25 | EF11D | 98 - 102 | | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 26 | EF13 | 103 - 107 | | 5 | NOV05K00 | in bestellter Amtspflegschaft männlich |
| 27 | EF14 | 108 - 112 | | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 28 | EF13O | 113 - 117 | | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 29 | EF13D | 118 - 122 | | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 30 | EF15 | 123 - 127 | | 5 | NOV05K00 | und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche männlich |
| 31 | EF16 | 128 - 132 | | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 32 | EF15O | 133 - 137 | | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 33 | EF15D | 138 - 142 | | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

| | |
|---|-------------------------------|
| .BASE-DSB-Name: JH615_2021 | ASP-Name: ASP-B-JH-601 |
| Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601 | Präfix: - |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen | | Feldformat intern ¹⁾ | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
| | | von - bis | Anzahl | | |

| | | | | | |
|----|-------|-----------|---|----------|---|
| 34 | EF17 | 143 - 147 | 5 | NOV05K00 | in Unterhaltspflegschaft |
| 35 | EF18 | 148 - 152 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 36 | EF170 | 153 - 157 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 37 | EF17D | 158 - 162 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 38 | EF19 | 163 - 167 | 5 | NOV05K00 | in bestellter Amtsvormundschaft |
| 39 | EF20 | 168 - 172 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 40 | EF190 | 173 - 177 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 41 | EF19D | 178 - 182 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | darunter: - ausländische Jugendliche |
| 42 | EF21 | 183 - 187 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 43 | EF22 | 188 - 192 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 44 | EF210 | 193 - 197 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 45 | EF21D | 198 - 202 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | Bestehende Beistandsschaften am Jahresende |
| | | | | | für Kinder und Jugendliche insgesamt |
| 46 | EF23 | 203 - 207 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 47 | EF24 | 208 - 212 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 48 | EF230 | 213 - 217 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 49 | EF23D | 218 - 222 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | darunter :- für ausländische Kinder und Jugendliche |
| 50 | EF25 | 223 - 227 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 51 | EF26 | 228 - 232 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 52 | EF250 | 233 - 237 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 53 | EF25D | 238 - 242 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | Maßnahmen des Familiengerichts |
| | | | | | ----- |
| | | | | | 1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen |
| | | | | | des Kindeswohls |
| | | | | | Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder |
| | | | | | und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer |
| | | | | | Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach §8a |
| | | | | | Absatz 2 Satz 1 oder §42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das |
| | | | | | Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden |
| | | | | | für erforderlich hält. |
| | | | | | unter 6 Jahre |
| 54 | EF27X | 243 - 247 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 55 | EF28X | 248 - 252 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 56 | EF29X | 253 - 257 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 57 | EF30X | 258 - 262 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 6 bis unter 14 Jahre |
| 58 | EF31X | 263 - 267 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 59 | EF32X | 268 - 272 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 60 | EF33X | 273 - 277 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 61 | EF34X | 278 - 282 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 14 bis unter 18 Jahre |
| 62 | EF35X | 283 - 287 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 63 | EF36X | 288 - 292 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 64 | EF37X | 293 - 297 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 65 | EF38X | 298 - 302 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

| | |
|---|-------------------------------|
| .BASE-DSB-Name: JH615_2021 | ASP-Name: ASP-B-JH-601 |
| Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601 | Präfix: - |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen | | Feldformat intern ¹⁾ | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
| | | von - bis | Anzahl | | |

| | | | | | |
|----|-------|-----------|---|----------|--|
| | | | | | 2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls |
| | | | | | Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden |
| | | | | | 2.1 Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen |
| | | | | | Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre |
| 66 | EF27N | 303 - 307 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 67 | EF28N | 308 - 312 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 68 | EF27O | 313 - 317 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 69 | EF27D | 318 - 322 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 6 bis unter 14 Jahre |
| 70 | EF29N | 323 - 327 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 71 | EF30N | 328 - 332 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 72 | EF29O | 333 - 337 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 73 | EF29D | 338 - 342 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 14 bis unter 18 Jahre |
| 74 | EF31N | 343 - 347 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 75 | EF32N | 348 - 352 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 76 | EF31O | 353 - 357 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 77 | EF31D | 358 - 362 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 2.2 Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden andere Gebote/Verbote ausgesprochen |
| | | | | | Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre |
| 78 | EF33N | 363 - 367 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 79 | EF34N | 368 - 372 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 80 | EF33O | 373 - 377 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 81 | EF33D | 378 - 382 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 6 bis unter 14 Jahre |
| 82 | EF35N | 383 - 387 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 83 | EF36N | 388 - 392 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 84 | EF35O | 393 - 397 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 85 | EF35D | 398 - 402 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 14 bis unter 18 Jahre |
| 86 | EF37N | 403 - 407 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 87 | EF38N | 408 - 412 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 88 | EF37O | 413 - 417 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 89 | EF37D | 418 - 422 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 2.3 Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt |
| | | | | | Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre |
| 90 | EF39N | 423 - 427 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 91 | EF40N | 428 - 432 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 92 | EF39O | 433 - 437 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

| | |
|---|-------------------------------|
| .BASE-DSB-Name: JH615_2021 | ASP-Name: ASP-B-JH-601 |
| Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601 | Präfix: - |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen | | Feldformat intern ¹⁾ | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
| | | von - bis | Anzahl | | |

| | | | | | |
|-----|-------|-----------|---|----------|---|
| 93 | EF39D | 438 - 442 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 6 bis unter 14 Jahre |
| 94 | EF41N | 443 - 447 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 95 | EF42N | 448 - 452 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 96 | EF41O | 453 - 457 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 97 | EF41D | 458 - 462 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 14 bis unter 18 Jahre |
| 98 | EF43N | 463 - 467 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 99 | EF44N | 468 - 472 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 100 | EF43O | 473 - 477 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 101 | EF43D | 478 - 482 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 2.4.1 Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre |
| 102 | EF45N | 483 - 487 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 103 | EF46N | 488 - 492 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 104 | EF45O | 493 - 497 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 105 | EF45D | 498 - 502 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 6 bis unter 14 Jahre |
| 106 | EF47N | 503 - 507 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 107 | EF48N | 508 - 512 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 108 | EF47O | 513 - 517 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 109 | EF47D | 518 - 522 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 14 bis unter 18 Jahre |
| 110 | EF49N | 523 - 527 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 111 | EF50N | 528 - 532 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 112 | EF49O | 533 - 537 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 113 | EF49D | 538 - 542 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 2.4.2 Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre |
| 114 | EF51N | 543 - 547 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 115 | EF52N | 548 - 552 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 116 | EF51O | 553 - 557 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 117 | EF51D | 558 - 562 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 6 bis unter 14 Jahre |
| 118 | EF53N | 563 - 567 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 119 | EF54N | 568 - 572 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 120 | EF53O | 573 - 577 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 121 | EF53D | 578 - 582 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 14 bis unter 18 Jahre |
| 122 | EF55N | 583 - 587 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 123 | EF56N | 588 - 592 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 124 | EF55O | 593 - 597 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 125 | EF55D | 598 - 602 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

| | |
|---|-------------------------------|
| .BASE-DSB-Name: JH615_2021 | ASP-Name: ASP-B-JH-601 |
| Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601 | Präfix: - |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen | | Feldformat intern ¹⁾ | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
| | | von - bis | Anzahl | | |

| | | | | | |
|-----|-------|-----------|---|----------|---|
| | | | | | darunter: 2.4.2.1 nur des Personensorgerechts |
| 126 | EF57N | 603 - 607 | 5 | NOV05K00 | Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre |
| 127 | EF58N | 608 - 612 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 128 | EF57O | 613 - 617 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 129 | EF57D | 618 - 622 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 6 bis unter 14 Jahre |
| 130 | EF59N | 623 - 627 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 131 | EF60N | 628 - 632 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 132 | EF59O | 633 - 637 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 133 | EF59D | 638 - 642 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 14 bis unter 18 Jahre |
| 134 | EF61N | 643 - 647 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 135 | EF62N | 648 - 652 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 136 | EF61O | 653 - 657 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 137 | EF61D | 658 - 662 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | darunter: 2.4.2.1.1 nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts |
| 138 | EF63N | 663 - 667 | 5 | NOV05K00 | Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre |
| 139 | EF64N | 668 - 672 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 140 | EF63O | 673 - 677 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 141 | EF63D | 678 - 682 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 6 bis unter 14 Jahre |
| 142 | EF65N | 683 - 687 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 143 | EF66N | 688 - 692 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 144 | EF65O | 693 - 697 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 145 | EF65D | 698 - 702 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | 14 bis unter 18 Jahre |
| 146 | EF67N | 703 - 707 | 5 | NOV05K00 | männlich |
| 147 | EF68N | 708 - 712 | 5 | NOV05K00 | weiblich |
| 148 | EF67O | 713 - 717 | 5 | NOV05K00 | ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| 149 | EF67D | 718 - 722 | 5 | NOV05K00 | divers (§ 22 Absatz 3 PStG) |
| | | | | | Sorgeerklärungen im Berichtsjahr |
| 150 | EF35 | 723 - 727 | 5 | NOV05K00 | - beurkundete Sorgeerklärungen |
| 151 | EF36 | 728 - 732 | 5 | NOV05K00 | - ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG |

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo-Do 8:00-15:30 Uhr,

Fr 8:00-13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1165

Fax 0331 817330-4022

Jugendhilfe-BB@statistik-bbb.de

Jugendhilfe-BE@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Adoptionen, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerecht sowie Maßnahmen des Familiengerichts (K V 3 – j)